

Institut für Psychotherapie e.V. Berlin

Aus- und Weiterbildungsstätte für Psychoanalyse, Psychotherapie und
Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
Goerzallee 5 • 12207 Berlin-Lichterfelde

SATZUNG

Institut für Psychotherapie e. V. Berlin

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04.03.2018)

§ 1: Name und Sitz

- (1) Das "Institut für Psychotherapie e. V. Berlin" - Fachrichtungen Psychoanalyse und Analytische Psychologie- im folgenden Institut genannt - ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Der Sitz des Instituts ist Berlin.
- (3) Das Institut ist am 9. Mai 1947 von Berliner Psychotherapeuten verschiedener Fachrichtungen gegründet worden.
- (4) Das Institut ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 4513 Nz eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- (1) Das Institut dient
 - 1.1 der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem PsychThG und der PsychTh-APrV bzw. der KJPsych-APrV;
 - 1.2 der Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Analytischen Psychotherapeuten entsprechend den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (im folgenden DGPT genannt), der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (im folgenden DPG genannt) und der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie (im folgenden DGAP genannt) sowie der Weiterbildung zum tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten. Ärzten bietet der Weiterbildungsgang nach einem qualifizierenden Abschluss die Voraussetzungen für den Erwerb der von der Ärztekammer verliehenen fachspezifischen Zusatzbezeichnungen;
 - 1.3 der Weiterbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Weiterbildung zum tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend den Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der Sektion Ausbildung in der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden VAKJP genannt).
 - 1.4 Die Eingangsvoraussetzungen für die Aus- und Weiterbildungen richten sich nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
 - 1.5 Das Institut unterhält zu diesen Zwecken Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Praxisstätten. Das Institut ist mit seinen Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren nach dem PsychThG (mit der PsychTh-APrV und der KJPsych-APrV) gemäß Beschluss vom 04.01.2000 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin anerkannt.
 - 1.6 Gemäß Vertrag des Instituts mit dem Berliner Senat sind Ausbildungsteilnehmer berechtigt, Leistungen gemäß KJHG zu erbringen.

- 1.7 Das Institut unterhält ferner eine Ambulanz. Diese ist nach § 6 PsychThG gemäß § 117 SGB V in Verbindung mit § 6 PsychThG aufgrund des Bescheides des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten Berlin vom 17.01.2001 in der zuletzt gültigen Fassung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung gesetzlich Krankenversicherter ermächtigt und verfügt institutionsbezogen über einen Abchungsstempel der KV Berlin.
- 1.8 Das Institut ist mit seinen Aus-/Weiterbildungsstätten von der Ärztekammer, der Psychotherapeutenkammer, der DGPT, der VAKJP, der DPG und der DGAP anerkannt.
- 1.9 In der Psychoanalyse entspricht es einer bewährten Tradition, auch Bewerber aus anderen akademischen Berufen bei besonderer Eignung psychoanalytisch zu qualifizieren. Dies setzt im konkreten Einzelfall eine eingehende Information des Bewerbers über die Besonderheit seiner Bewerbung und seiner möglichen psychoanalytischen Tätigkeit voraus.
- (2) Das Institut dient weiter
- 2.1 der Fortbildung seiner ordentlichen und affilierten Mitglieder in Psychoanalyse, Analytischer Psychologie und deren Nachbarwissenschaften;
- 2.2 der Fortbildung von Ärzten, Psychologen und Angehörigen anderer akademischer Berufe in Psychoanalyse und Analytischer Psychologie;
- 2.3 2.3 der psychoanalytischen Forschung, Anwendung und Verbreitung der Psychoanalyse.
- (3)
- 3.1 Das Institut kann bei Änderungen von berufsrechtlichen Bestimmungen ohne sofortige Satzungsänderung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Aus- und Weiterbildungsgänge einrichten oder sich an solchen beteiligen, die dem Erwerb von durch Gesetze oder Berufsordnungen geregelten neuen Berufsbezeichnungen auf den Gebieten der Psychoanalyse, Psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der psychoanalytischen Heilpädagogik dienen.
- 3.2 Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung durch den Erweiterten Vorstand zur Erfüllung der unter § 2, Absatz 1 genannten Aufgaben Verträge abschließen.
- (4)
- 4.1 Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins. Funktionsträger des Vereins können eine angemessene Aufwandspauschale erhalten, die auch über den Fremdauslagensatz hinausgehen kann. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern und Vorständen, die über die reine Vereinstätigkeit oder Vorstandsarbeit hinaus gehen, werden gesondert vergütet. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet nach Abstimmung im Erweiterten Vorstand die Mitgliederversammlung.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitglieder

- (1) Das Institut umfasst ordentliche Mitglieder, affilierte Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (1)1 Ordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des jeweils zugehörigen Fachrichtungsinstituts werden.
 - 1.1 Psychoanalytiker für die Fachrichtung Psychoanalyse, Analytische Psychologie sowie Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Aus-/Weiterbildung am Institut erfolgreich abgeschlossen haben. Ihrem Aufnahmeantrag ist von der Mitgliederversammlung stattzugeben.
 - 1.2 Psychoanalytiker der Fachrichtung Psychoanalyse und Psychoanalytiker der Fachrichtung Analytische Psychologie, die ihre Aus-/Weiterbildung an einer von der DPG oder DGAP anerkannten Aus-/Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben oder als ordentliches Mitglied in die psychoanalytische Fachgesellschaft DPG oder DGAP aufgenommen wurden. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlung der Mitglieder der jeweils zugehörigen Fachrichtung (Psychoanalyse, Analytische Psychologie).
 - 1.3 Aufgenommen werden können Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Aus-/Weiterbildung an einer von der VAKJP anerkannten Aus-/Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben oder als ordentliches Mitglied in die psychoanalytische Fachgesellschaft VAKJP aufgenommen wurden. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe AKJP.
 - 1.4 Psychoanalytiker und Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Aus-/Weiterbildung nicht an einer von der DPG, DGAP oder VAKJP anerkannten Aus-/Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben, sofern sie Mitglied der DGPT oder VAKJP und bereits Mitglied eines der Fachrichtungsinstitute des IfP geworden sind. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlung der Mitglieder der jeweils zugehörigen Fachrichtung (Psychoanalyse, Analytische Psychologie) bzw. der Fachgruppe AKJP.
- (1) 2 Affilierte Mitglieder können auf Vorschlag des jeweils zugehörigen Fachrichtungsinstituts werden:
 - 2.1 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapeuten sowie tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Aus-/Weiterbildung am Institut erfolgreich abgeschlossen haben. Ihrem Aufnahmeantrag ist von der Mitgliederversammlung stattzugeben.
 - 2.2 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapeuten sowie tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Aus-/Weiterbildung erfolgreich an einer von der DPG, DGAP oder VAKJP anerkannten Aus-/Weiterbildungsstätte abgeschlossen haben. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlung der Mitglieder der jeweils zugehörigen Fachrichtung (Psychoanalyse, Analytische Psychologie) bzw. der Fachgruppe AKJP.
 - 2.3 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapeuten und Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Weiterbildung nicht an einer von der DPG, DGAP oder VAKJP anerkannten Aus-/Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben, sofern sie Mitglied der DGPT oder VAKJP und bereits Mitglied eines der Fachrichtungsinstitute des IfP geworden sind. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlung der Mitglieder der jeweils vorschlagenden Fachrichtung (Psychoanalyse, Analytische Psychologie) bzw. der Fachgruppe AKJP.
- (1) 3 Ehrenmitglieder können Psychoanalytiker, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapeuten, Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Instituts eingesetzt haben. Sie werden auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Wahlrecht

2.1 Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

2.2 Affilierte Mitglieder haben Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche und affilierte Mitgliedschaft entsteht nach Antragstellung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch Beschluss der Mitgliederversammlung und die Annahme der Wahl.

(3) Die Mitgliedschaft endet

3.1 durch den Tod des Mitglieds

3.2 durch Austritt des Mitglieds, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären ist, oder

3.3 durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung gemäß § 17 Abs. 6 Ziff. 2 beschließen kann, sofern ein schuldhafter Verstoß gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins vorliegt oder wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung durch Einschreiben zwei Jahre lang nicht entrichtet worden sind. Für einen Ausschluss sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5: Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

(1) der Geschäftsführende Vorstand,

(2) der Erweiterte Vorstand,

(3) der Unterrichtsausschuss Psychoanalyse,

(4) der Unterrichtsausschuss Analytische Psychologie,

(5) der Unterrichtsausschuss zur Ausbildung zum Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten (Erwachsene),

(6) der Aus- und Weiterbildungsausschuss für die Aus- und Weiterbildung zum Psychoanalytiker/Psychotherapeuten und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten,

(7) der Aus- und Weiterbildungsausschuss für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,

(8) das Gremium der Selbsterfahrungsleiter/Supervisoren (Lehranalytiker) der Fachrichtung Psychoanalyse,

(9) das Gremium der Selbsterfahrungsleiter/Supervisoren (Lehranalytiker) der Fachrichtung Analytische Psychologie,

(10) das Gremium der Selbsterfahrungsleiter/Supervisoren (Lehranalytiker) und Supervisoren KJP (Kontrolltherapeuten) für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapeuten bzw. für die Weiterbildung zum AKJP,

- (11) das Gremium der Selbsterfahrungsleiter/Supervisoren (Lehranalytiker) beider Fachrichtungen und Supervisoren KJP (Kontrolltherapeuten) für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten und für die Ausbildung zum KJP bzw. für die Weiterbildung zum AKJP,
- (12) das Gremium der zur Weiterbildung von der Ärztekammer Berlin befugten Kammerangehörigen,
- (13) der Ausschuss für Fortbildung und Forschung,
- (14) die nach § 6 PsychThG gemäß § 117 SGB V in Verbindung mit § 6 PsychThG aufgrund des Bescheides des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten Berlin vom 17.01.2001 in der zuletzt gültigen Fassung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung gesetzlich Krankenkversicherter vom Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten Berlin ermächtigte Ambulanz gemäß § 117 SGB V,
- (15) die Mitgliederversammlung,
- (16) die Versammlung der Mitglieder der Fachrichtung Psychoanalyse,
- (17) die Versammlung der Mitglieder der Fachrichtung Analytische Psychologie,
- (18) die Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe AKJP,
- (19) Das Gremium der Vertrauenspersonen.

§ 6: Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein; sie sollen Erfahrung als Selbsterfahrungsleiter (Lehranalytiker), Supervisoren (Kontrollanalytiker bzw. Kontrolltherapeuten) oder Dozenten haben.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und in der Regel zwei Stellvertretern, von denen einer mit der Kassenführung betraut wird.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gemäß § 26 BGB sind sowohl der/die Vorsitzende als auch jeder Stellvertreter allein berechtigt, der/die Stellvertreter aber nur insoweit, als der/die Stellvertreter im Innenverhältnis dazu von dem/der Vorsitzenden ermächtigt wurden.
- (4) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Beschlüsse der in § 5 genannten Organe, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand andere Mitglieder mit der Durchführung von Beschlüssen beauftragen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand bestellt die Ambulanzleiter/Ambulanzleiterinnen und schlägt sie dem Erweiterten Vorstand zur Bestätigung vor.
- (6) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils Mitglied ihrer Fachgruppe (Psychoanalyse, Analytische Psychologie, analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) und zugleich Mitglied des zugehörigen Instituts (Psychoanalytisches Institut e. V. Berlin, C. G. Jung-Institut e. V. Berlin, und Edith-Jacobson-Institut, Psychoanalytisches Institut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Berlin e.V.
- (7) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes amtieren für die Dauer von zwei Jahren. In besonderen Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Amtszeit um höchstens sechs Monate verlängern.
- (8) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach zwei Amtsperioden **stellt** ein Vertreter einer jeweils nicht durch den bisherigen Vorsitzenden vertretenen Fachgruppe den neuen Vorsitzenden.

- (9) Als Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung einen bzw. zwei Vertreter aus den Fachgruppen (Psychoanalyse, Analytische Psychologie, analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie), denen der Vorsitzende nicht angehört.
- (10) Das Institut wird von seinem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes im Beirat der DGPT vertreten.

§ 7: Der Erweiterte Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes müssen mit Ausnahme der im nachfolgenden Abs. 2 (Ziff. 2.8, 2.9 und 2.10) genannten Personen ordentliche Mitglieder sein. Sie sollen Erfahrung als Lehranalytiker, Kontrollanalytiker, Kontrolltherapeuten oder Dozenten haben.
- (2) Der Erweiterte Vorstand besteht aus
- 2.1 den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.2 dem Leiter des Ausschusses für Fortbildung und Forschung,
 - 2.3 den Leitern und je einem weiteren Mitglied der Unterrichtsausschüsse für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten aus der Fachrichtung Psychoanalyse und der Fachrichtung Analytische Psychologie dem Leiter und dem Stellvertreter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und den beiden Leitern für die Aus-/Weiterbildung zum tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten,
 - 2.4 den Vorsitzenden der drei fachgesellschaftsbezogenen Institute (C. G. Jung-Institut Berlin, Psychoanalytisches Institut Berlin und Edith-Jacobson-Institut, Psychoanalytisches Institut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Berlin e.V.),
 - 2.5 je einem Mitglied der drei Fachgruppen (Psychoanalyse, Analytische Psychologie, analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie),
 - 2.6 den Leitern der Gremien der Selbsterfahrungsleiter/Supervisoren (Lehranalytiker) und Supervisoren KJP (Kontrolltherapeuten),
 - 2.7 je zwei Vertretern der Teilnehmer an der Aus- und Weiterbildung der Fachrichtungen Psychoanalyse und Analytische Psychologie, die mindestens im dritten Semester stehen und zugleich Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer im entsprechenden Unterrichtsausschuss sind; diese haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme,
 - 2.8 zwei Vertretern der Teilnehmer an der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. an der Weiterbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die mindestens im dritten Semester stehen und zugleich Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer im WBA AKJP sind; diese haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme,
 - 2.9 zwei Vertretern der Teilnehmer an der Aus-/Weiterbildung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, die mindestens im dritten Semester stehen und zugleich Vertreter der Ausbildungsteilnehmer im entsprechenden Unterrichtsausschuss sind; diese haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme,
 - 2.10 dem Mitglied, das das Institut in der Sektion Ausbildung der VAKJP vertritt,
 - 2.11 den Leitern/Leiterinnen der Ambulanzen,
 - 2.12 dem Gremium der durch die Ärztekammer Berlin zur Weiterbildung befugten Ärzte.

- (3) Die vorstehend in 2.1 - 2.12 genannten Personen haben Stimmrecht, soweit keine Einschränkungen genannt sind, die je zwei Vertreter der Ausbildungskandidaten gemäß § 7, Abs. 2.8, 2.9 und 2.10 haben jeweils gemeinsam eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes amtierern für die Dauer von zwei Jahren. In besonderen Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Amtsperiode um höchstens sechs Monate verlängern.
- (5) Der Erweiterte Vorstand kann beschließen, weitere Mitglieder des Instituts nach Maßgabe ihrer Bedeutung für die Arbeit des Erweiterten Vorstandes zu kooptieren; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Der Erweiterte Vorstand berät und beschließt

6.1 über einen Geschäftsverteilungsplan,

6.2 über alle wichtigen Angelegenheiten der in § 2 aufgeführten Vereinszwecke,

6.3 auf Vorschlag des Gremiums der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) beider Fachrichtungen und Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP) gemäß § 14

- oder des Gremiums der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) und Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP) für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP gemäß § 13
- oder des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP gemäß § 11 die Ermächtigung eines AKJP oder eines Psychoanalytikers mit Zusatz-/Doppelqualifikation in der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als Kontrolltherapeut (Supervisor) für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP.

Wird die Ermächtigung von einem Lehranalytikergremium (Selbsterfahrungsleiter und Supervisoren) vorgeschlagen, so ist der Aus- und Weiterbildungsausschuss für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP vor der Beauftragung anzuhören.

6.4 auf Vorschlag des Gremiums der Selbsterfahrungsleiter / Supervisoren (Lehranalytiker) beider Fachrichtungen und Supervisoren KJP (Kontrolltherapeuten) gemäß § 14

- oder des Gremiums der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) und Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP) für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP gemäß § 13 die Ermächtigung eines Psychoanalytikers zum Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) nach voraus gegangener Bestätigung durch das Gremium der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) beider Fachrichtungen und Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP) gemäß § 14.

Jeder Personalvorschlag muss einvernehmlich vom fachrichtungsspezifischen Gremium des Instituts für Psychotherapie und vom Vorstand der mitwirkenden Institute (Psychoanalytisches Institut Berlin, C. G. Jung-Institut Berlin, Edith-Jacobson-Institut, Psychoanalytisches Institut Berlin e.V.) getragen werden.

- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8: Die Unterrichtsausschüsse Psychoanalyse und Analytische Psychologie

- (1) Die Unterrichtsausschüsse amtierern für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die beiden Unterrichtsausschüsse, deren Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer jeweils Mitglied des Psychoanalytisches Institut Berlin (im folgenden PaiB) bzw. des C. G. Jung-Instituts sein müssen, sind für die fachrichtungsspezifische Betreuung der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer zuständig.
- (3) Mitglieder der Unterrichtsausschüsse müssen mit Ausnahme der Vertreter der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer ordentliche Mitglieder sein. Sie sollen Erfahrung als Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter), Kontrollanalytiker (Supervisor) oder Dozent haben.

- (4) Jeder der beiden Unterrichtsausschüsse besteht aus
- 4.1 jeweils fünf Mitgliedern, die nach Vorschlagslisten von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jede der beiden Vorschlagslisten wird in einer Versammlung der Mitglieder der Fachrichtung Psychoanalyse beziehungsweise der Mitglieder der Fachrichtung Analytische Psychologie aufgestellt. Diese Versammlungen werden jeweils von dem der Fachrichtung angehörenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands einberufen;
 - 4.2 den jeweils zur Weiterbildung befugten Ärzten,
 - 4.3 zwei Vertretern der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer; diese haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme;
- (5) Jeder der beiden Unterrichtsausschüsse wählt aus seiner Mitte einen Leiter. Dieser muss Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) sein.
- (6) Jeder Unterrichtsausschuss kann weitere Mitglieder seiner Fachrichtung mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß des nachstehenden Abs. 7, 1.-5 beauftragen.
- (7) Die Unterrichtsausschüsse
- 7.1. regeln unter Beachtung der PsychTh-APrV, der gültigen Weiterbildungsordnung und der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Berlin, der entsprechenden Bestimmungen der Fachgesellschaften DPG, DGAP und DGPT sowie der internen Aus- und Weiterbildungsordnungen die Aus- und Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum ärztlichen Psychotherapeuten. Sie geben die Regelung durch ein Merkblatt bekannt. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vorstands nach Anhörung des Gremiums der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter und Supervisoren) der jeweiligen Fachrichtung;
 - 7.2. beschließen gemäß den unter 7.1 genannten Bestimmungen über die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung und überwachen die Aus- und Weiterbildung;
 - 7.3. bestimmen ihr Unterrichtsprogramm, in dem die Inhalte der jeweils anderen Fachrichtung zu berücksichtigen sind;
 - 7.4. beschließen über die Zulassung von Aus- und Weiterbildungsteilnehmern zu den Abschlussprüfungen;
 - 7.5. bilden - falls nicht von Abs. (8) Gebrauch gemacht wird - aus ihrem Kreis zur Abnahme der Abschlussprüfungen eine Prüfungskommission, die nicht mehr als vier Personen umfassen soll und der in der Regel jeweils ein Mitglied der anderen Fachrichtung mit beratender Stimme angehört;
 - 7.6. zertifizieren die erfolgreich bestandenene fachgesellschaftsspezifischen Abschlussprüfungen.
- (8) Die Unterrichtsausschüsse können bis zu zwei ihnen nicht angehörende Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) in die Prüfungskommission berufen. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter des Ausschusses.
- (9) Ein Aus-/Weiterbildungsteilnehmer kann
- 9.1 beantragen, dass bei der Erörterung seiner Angelegenheit kein Vertreter der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer anwesend ist; seinem Antrag ist stattzugeben,
 - 9.2 seine Angelegenheit dem Erweiterten Vorstand zur Prüfung und Entscheidung schriftlich oder mündlich vortragen. Im Falle einer Beschwerde bildet der Erweiterte Vorstand eine Beschwerdekommision, der keine Personen angehören dürfen, die zuvor bereits mit der Angelegenheit befasst waren.

Im Falle der besonderen Dringlichkeit kann der Geschäftsführende Vorstand die Beschwerdekommision bilden und den Erweiterten Vorstand im Nachhinein darüber informieren. Die Kommission muss mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein, sie sollen mehrheitlich derselben Fachrichtung wie der Beschwerdeführende angehören.

Ihr gehört auch ein Vertreter der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer der betreffenden Fachrichtung ohne Stimmrecht an. Die Kommission erarbeitet eine Empfehlung, die sie dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Vorsitzenden zuleitet.

§ 9: Der Unterrichtsausschuss zur Ausbildung zum Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten (Erwachsene)

- (1) Der Unterrichtsausschuss amtiert für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) 2.1 Die Mitglieder des Unterrichtsausschusses sind mit Ausnahme der Vertreter der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer Mitglieder des PaIB und des C. G. Jung-Instituts und müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie sollen Erfahrung als Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter), Kontrollanalytiker (Supervisor) oder Dozent haben.
2.2 Bis zu zwei weitere Mitglieder können affilierte Mitglieder sein.
- (3) Der Unterrichtsausschuss besteht aus
 - 3.1 vier Mitgliedern, die nach Vorschlagslisten der Mitglieder der Fachrichtung Psychoanalyse beziehungsweise der Mitglieder der Fachrichtung Analytische Psychologie von der Mitgliederversammlung gewählt werden; hierzu werden Versammlungen von dem der Fachrichtung angehörenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands einberufen. Ein Mitglied soll Arzt sein.
 - 3.2 den jeweils zur Weiterbildung befugten Ärzten,
 - 3.3 zwei Vertretern der Ausbildungsteilnehmer (je einer der beiden Fachrichtungen); diese haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme.
 - 3.4 Zwei affilierten Mitglieder, die vom Unterrichtsausschuss kooptiert werden können.
- (4) Der Unterrichtsausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Leiter, wobei einer der Fachrichtung Psychoanalyse und einer der Fachrichtung Analytische Psychologie angehören soll. Diese müssen Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) sein.
- (5) Der Unterrichtsausschuss kann weitere Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem nachstehenden Abs. 6, 1.-5 beauftragen.
- (6) Der Unterrichtsausschuss
 - 6.1 regelt unter Beachtung der PsychTh-APrV, der gültigen Weiterbildungsordnung und der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Berlin sowie der internen Aus- und Weiterbildungsordnungen die Aus- und Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und zum ärztlichen Psychotherapeuten. Er gibt die Regelung durch ein Merkblatt bekannt. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vorstands nach Anhörung des Gremiums der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter und Supervisoren) der jeweiligen Fachrichtung;
 - 6.2 beschließt über die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung und überwacht die Aus- und Weiterbildung;
 - 6.3 bestimmt sein Unterrichtsprogramm;
 - 6.4 beschließt über die Zulassung von Aus- und Weiterbildungsteilnehmern zu den Abschlussprüfungen;
 - 6.5 bildet - falls nicht vom nachfolgenden Abs. 7 Gebrauch gemacht wird - aus seinem Kreis zur Abnahme der Abschlussprüfungen eine Prüfungskommission, die nicht mehr als vier Personen umfassen soll;
 - 6.6 zertifiziert die erfolgreich bestandenen fachgesellschaftsspezifischen Abschlussprüfungen.
- (7) Der Unterrichtsausschuss kann bis zu zwei ihm nicht angehörende Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) in die Prüfungskommission berufen. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter des Ausschusses.

(8) Ein Aus-/Weiterbildungsteilnehmer kann

8.1 beantragen, dass bei der Erörterung seiner Angelegenheit kein Vertreter der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer anwesend ist; seinem Antrag ist stattzugeben,

8.2 seine Angelegenheit dem Erweiterten Vorstand zur Prüfung und Entscheidung schriftlich oder mündlich vortragen. Im Falle einer Beschwerde bildet der Erweiterte Vorstand eine Beschwerdekommision, der keine Personen angehören dürfen, die zuvor bereits mit der Angelegenheit befasst waren. Im Falle der besonderen Dringlichkeit kann der Geschäftsführende Vorstand die Beschwerdekommision bilden und den Erweiterten Vorstand im Nachhinein darüber informieren.

Die Kommission muss mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein. Ihr gehört auch ein Vertreter der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer der betreffenden Fachrichtung ohne Stimmrecht an. Die Kommission erarbeitet eine Empfehlung, die sie dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Vorsitzenden zuleitet.

§ 10: Der Aus- und Weiterbildungsausschuss für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten (WBA)

(1) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss amtiert für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss besteht aus den zur Weiterbildung befugten Ärzten und den jeweils fünf Mitgliedern der Unterrichtsausschüsse der beiden Fachrichtungen Psychoanalyse und Analytische Psychologie. Außerdem gehören dem Aus- und Weiterbildungsausschuss je zwei Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer beider Fachrichtungen an.

(3) Die Einberufung und Leitung des Gremiums liegt alternierend bei den Leitern der drei Unterrichtsausschüsse Psychoanalyse und Analytische Psychologie (s. § 8).

(4) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen, davon mindestens einmal zusammen mit dem WBA AKJP.

(5) Er berät Fragen der psychoanalytischen und psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung, die von fachrichtungsübergreifendem Interesse sind, und koordiniert die Zusammenarbeit beider Fachrichtungen in der Aus- und Weiterbildung. Insbesondere gibt er jeweils zu Anfang des Jahres dem Erweiterten Vorstand eine Empfehlung zur Zahl der Neuzulassungen. Dieser Vorschlag setzt sich aus den Empfehlungen der beiden fachrichtungsspezifischen Unterrichtsausschüsse zusammen. Er ist zuständig für die Durchführung des Kolloquiums für die Zulassung zum dritten Semester. Weiterhin dient er, auch unter Hinzuziehung weiterer Kontrollanalytiker (Supervisoren), dem Informationsaustausch über den Aus- und Weiterbildungsstand der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer.

§ 11: Der Aus- und Weiterbildungsausschuss für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP

(1) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss amtiert für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Mitglieder des Aus- und Weiterbildungsausschusses sollen Erfahrung als Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter), Kontrollanalytiker (Supervisor), Kontrolltherapeut (Supervisor für die Ausbildung zum KJP) oder Dozent haben. Ein Mitglied des Aus- und Weiterbildungsausschusses soll Arzt sein, mindestens ein Mitglied soll Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) sein, beides ist in Personalunion möglich. Dem Aus- und Weiterbildungsausschuss sollen Vertreter beider Fachrichtungen angehören.

(3) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss besteht aus

3.1 mindestens sieben Mitgliedern, die ordentliche Mitglieder des Instituts für Psychotherapie sowie Mitglieder des psychoanalytischen Instituts für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Berlin sind, die Qualifikation und die fachliche Voraussetzung für die Abrechnungsgenehmigung für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie haben und selber Kinder und Jugendliche behandeln. Mindestens vier Mitglieder müssen AKJP sein. Alle Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer Fachgruppe von der Mitgliederversammlung gewählt, sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Leiter, der Kontrolltherapeut (Supervisor) sein soll;

- 3.2 zwei Vertretern der Teilnehmer an der Ausbildung zum KJP bzw. der Weiterbildung zum AKJP; diese haben in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme;
- 3.3 der Aus- und Weiterbildungsausschuss kann ihm nicht angehörende Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 4 beauftragen.

(4) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss

- 4.1 regelt unter Beachtung der KJPsychTh-APrV und der internen Ausbildungsordnung die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie unter Beachtung der im Land Berlin gültigen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Richtlinien der VAKJP die Aus-/Weiterbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und gibt die Regelung durch ein Merkblatt bekannt. Das Merkblatt bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vorstands nach Anhörung des Gremiums der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) beider Fachrichtungen und Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP) gemäß §14;
- 4.2 beschließt über die Zulassung von Bewerbern, überwacht die Aus- und Weiterbildung und nimmt die mit der internen Abschlussprüfung verbundenen Aufgaben wahr;
- 4.3 bestimmt das Unterrichtsprogramm;
- 4.4 bildet aus seinem Kreis - falls nicht von Abs. 3, Ziffer 3.3 Gebrauch gemacht wird - zur Abnahme der Abschlussprüfung eine Prüfungskommission, die nicht mehr als vier Personen umfassen soll,
- 4.5 berät sich nach Bedarf mit den in der Ausbildung zum KJP bzw. in der Weiterbildung zum AKJP tätigen Lehranalytikern (Selbsterfahrungsleitern), Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP) und Dozenten zur Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten;
- 4.6 fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter,
- 4.7 tritt mindestens einmal im Jahr zusammen mit dem WBA für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten;

(5) Ein Aus-/Weiterbildungsteilnehmer kann

- 5.1 beantragen, dass bei der Erörterung seiner Angelegenheit kein Vertreter der Aus -/Weiterbildungsteilnehmer anwesend ist; seinem Antrag ist stattzugeben;
- 5.2 seine Angelegenheit dem Erweiterten Vorstand zur Prüfung und Entscheidung schriftlich oder mündlich vortragen. Im Falle einer Beschwerde bildet der Erweiterte Vorstand eine Beschwerdekommision, der keine Personen angehören dürfen, die zuvor bereits mit der Angelegenheit befasst waren. Im Falle der besonderen Dringlichkeit kann der Geschäftsführende Vorstand die Beschwerdekommision bilden und den Erweiterten Vorstand im Nachhinein darüber informieren. Die Kommission muss mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein. Ihr gehört außerdem ein Vertreter der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer ohne Stimmrecht an. Die Kommission erarbeitet eine Empfehlung, die sie dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Vorsitzenden zuleitet.

§ 12a: Das Gremium der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) Fachrichtung Psychoanalyse

- (1) Das Gremium besteht aus den nach § 7 Abs. 6.4 ermächtigten Lehranalytikern (Selbsterfahrungsleitern) der Fachrichtung Psychoanalyse, die zugleich Mitglied des Psychoanalytischen Instituts Berlin sind.
- (2) Das Gremium wählt aus seinem Kreis einen Leiter für die Dauer von zwei Jahren.

- (3) Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr und auf Verlangen des Leiters des UA Fachrichtung Psychoanalyse oder der Leiter des Unterrichtsausschusses tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie zusammen. Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Leiter im Benehmen mit dem Leiter des UA Fachrichtung Psychoanalyse und dem Mitglied der Fachrichtung im Geschäftsführenden Vorstand.
- (4)
- 4.1 Das Gremium berät über Angelegenheiten der in § 2 Abs. Ziff. 1.1-1.2 und 1.4-1.5 genannten Vereinszwecke, soweit es sich nicht ausschließlich um Fragen der Ausbildung zum KJP bzw. der Weiterbildung zum AKJP handelt.
- 4.2 Das Gremium beschließt über den Vorschlag zur Ermächtigung eines Psychoanalytikers der Fachrichtung Psychoanalyse, der zugleich Mitglied des Psychoanalytischen Instituts Berlin ist, zum Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter).
- 4.3 Die Ermächtigung erlischt bei Aufgabe der Doppelmitgliedschaft.
- (5) Das Gremium gibt seine Beratungsergebnisse dem Erweiterten Vorstand und dem UA der Fachrichtung Psychoanalyse bekannt. Beschlüsse gemäß Abs. 4, Ziff. 2 werden dem Gremium der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) beider Fachrichtungen und Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP) mitgeteilt.

§ 12b: Das Gremium der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) Fachrichtung Analytische Psychologie

- (1) Das Gremium besteht aus den nach § 7 Abs. 6.4 ermächtigten Lehranalytikern (Selbsterfahrungsleitern) der Fachrichtung Analytische Psychologie, die zugleich Mitglied des C. G. Jung-Instituts Berlin sind.
- (2) Das Gremium wählt aus seinem Kreis einen Leiter für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr und auf Verlangen des Leiters des UA Fachrichtung Analytische Psychologie oder der Leiter des Unterrichtsausschusses tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie zusammen. Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Leiter im Benehmen mit dem Leiter des UA Fachrichtung Analytische Psychologie und dem Mitglied der Fachrichtung im Geschäftsführenden Vorstand.
- (4)
- 4.1 Das Gremium berät über Angelegenheiten der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1-1.2 und 1.4-1.5 genannten Vereinszwecke, soweit es sich nicht ausschließlich um Fragen der Ausbildung zum KJP bzw. der Weiterbildung zum AKJP handelt,
- 4.2 Das Gremium beschließt über den Vorschlag zur Ermächtigung eines Psychoanalytikers der Fachrichtung Analytische Psychologie, der zugleich Mitglied des Psychoanalytischen Instituts Berlin ist, zum Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter).
- 4.3 Die Ermächtigung erlischt bei Aufgabe der Doppelmitgliedschaft.
- (5) Das Gremium gibt seine Beratungsergebnisse dem Erweiterten Vorstand und dem UA der Fachrichtung Analytische Psychologie bekannt. Beschlüsse gemäß Abs. 4 Ziff. 2 werden dem Gremium der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) beider Fachrichtungen und Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP) mitgeteilt.

§ 13: Das Gremium der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) und Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP) für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP

- (1) Das Gremium besteht aus den nach § 7, Abs. Ziff. 6.3 und 6.4 ermächtigten Lehranalytikern (Selbsterfahrungsleitern) und den Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP), die zugleich Mitglied des Psychoanalytischen Instituts für Kinder und Jugendliche, Berlin sind.
- (2) Das Gremium wählt aus seinem Kreis einen Leiter für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr und auf Verlangen des Leiters des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP zusammen. Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Leiter im Benehmen mit dem Mitglied der Fachgruppe aKJP im Geschäftsführenden Vorstand und dem Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP.

(4)

4.1 Das Gremium berät über Angelegenheiten der Ausbildung zum KJP und der Weiterbildung zum AKJP der in § 2 Abs. 1, Ziff. 1.1 und 1.3 - 1.5 genannten Vereinszwecke und beschließt über den Vorschlag zur Beauftragung eines Analytischen Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapeuten als Kontrolltherapeut (Supervisor KJP), der zugleich Mitglied des Psychoanalytischen Instituts für Kinder und Jugendliche Berlin ist.

4.2 Die Beauftragung erlischt bei Aufgabe der Doppelmitgliedschaft.

(5) Der Leiter gibt die Beratungsergebnisse dem Erweiterten Vorstand und dem Aus- und Weiterbildungsausschuss für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP bekannt.

§ 14: Das Gremium der Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) beider Fachrichtungen und Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP)

(1) Das Gremium besteht aus den nach § 7 Ziff. 6.3 und 6.4 ermächtigten Lehranalytikern (Selbsterfahrungsleitern) und Kontrolltherapeuten (Supervisoren KJP).

(2) Die Einberufung und Leitung des Gremiums liegt alternierend bei den Leitern der drei Lehranalytikergremien gemäß §§ 12a, 12b und 13.

(3) Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr auf Verlangen des Leiters oder von einem der Leiter der Weiterbildungsausschüsse zusammen, außerdem auf Verlangen des Vorsitzenden.

(4) Das Gremium bestätigt die Beschlüsse über die Vorschläge der fachrichtungsspezifischen Lehranalytikergremien (Selbsterfahrungsleiter) zur Ermächtigung zum Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) und zur Beauftragung eines Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten als Kontrolltherapeut (Supervisor KJP).

(5) Das Gremium berät über Angelegenheiten der in § 2 Abs. 1 genannten Vereinszwecke.

(6) Alle relevanten Beratungsergebnisse des Gremiums fließen über die jeweiligen Gremien in den Entscheidungsprozess des Vorstands des Instituts für Psychotherapie ein. Das Gremium dient auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den Fachgruppen.

(7) Das Gremium gibt seine Beratungsergebnisse dem Erweiterten Vorstand und den Unterrichtsausschüssen sowie dem WBA-AKJP bekannt.

§ 15: Das Gremium der zur Weiterbildung von der Ärztekammer Berlin befugten Kammerangehörigen

(1) Die für die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatztitel Psychotherapie und Psychoanalyse befugten Kammerangehörigen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der von der Ärztekammer erlassenen Weiterbildungsordnung.

(2) In dieser Funktion sind sie Mitglieder des Weiterbildungsausschusses nach § 10. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 haben sie das Recht, an allen Sitzungen der Institutsghremien teilzunehmen, die sich mit Fragen der ärztlichen Weiterbildung befassen.

- (3) Dem Antrag auf Erteilung der Befugnis durch die Ärztekammer geht eine Wahl des Antragstellers durch die Mitgliederversammlung voraus.

§ 16: Der Ausschuss für Fortbildung und Forschung

- (1) Der Ausschuss für Fortbildung und Forschung besteht aus einem Leiter und je zwei Mitgliedern der drei Fachgruppen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Leiter und Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Ausschuss plant Fortbildung und Forschung entsprechend § 2 und führt diese durch. Er kann fortgeschrittene Aus-/Weiterbildungsteilnehmer hinzuziehen.
- (4) Der Ausschuss für Fortbildung und Forschung muss bei allen Fortbildungsaktivitäten die Interessen der verschiedenen Aus- und Weiterbildungsgänge, insbesondere hinsichtlich der Vergabe von Räumen und finanziellen Mitteln, berücksichtigen.

§ 17: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus den ordentlichen und affilierten Mitgliedern und den in § 8 Absatz 4 Ziff. 2 und § 9 Absatz 3 Ziff. 3 und § 11 Absatz 3 Ziff. 2 genannten Vertretern der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer; die je zwei Vertreter haben jeweils gemeinsam eine Stimme und in Angelegenheiten von Zulassungen und Prüfungen sowie bei Personalentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Erweiterte Vorstand und sind vom Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die elektronische Einladung ist möglich.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen und affilierten Mitglieder hat der Erweiterte Vorstand die Versammlung einzuberufen. Der Einberufungsgrund ist vorher schriftlich mitzuteilen. Bei der Einberufung ist nach Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Über die Versammlung wird ein Bericht gefertigt, der vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- (5) Die Versammlung wählt gemäß der beschlossenen Wahlordnung, die Teil der Satzung ist,
- 5.1 den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter in getrennten Wahlgängen; dabei sind die Bestimmungen des § 6 zu beachten,
- 5.2 fünf Mitglieder des UA Psychoanalyse nach der Vorschlagsliste der Fachrichtung Psychoanalyse, 5.3 fünf Mitglieder des UA Analytische Psychologie nach der Vorschlagsliste der Fachrichtung Analytische Psychologie,
- 5.4 vier Mitglieder des UA Aus- und Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (Erwachsene) nach Vorschlagslisten der Fachrichtungen Psychoanalyse und Analytische Psychologie;
- 5.5 sieben Mitglieder des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum aKJP nach der Vorschlagsliste der Fachgruppe der Analytischen Kind- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- 5.6 je ein Mitglied der drei Fachgruppen nach den Vorschlägen der Versammlungen nach § 18 a-c in den Erweiterten Vorstand;
- 5.7 die durch die Ärztekammer Berlin zur Weiterbildung befugten Ärzte,
- 5.8 den Leiter und sechs Mitglieder des Ausschusses für Fortbildung und Forschung,

- 5.9 die Leiter/Leiterinnen der Ambulanz,
 - 5.10 zwei Kassenprüfer,
 - 5.11 mindestens sechs, höchstens neun Vertrauenspersonen gemäß § 20, Abs. 3,
 - 5.12 Mitglieder für einen Pool, aus dem im konkreten Fall bei der Bildung einer Schieds- und Ausschlusskommission ausgewählt wird.
- (6) (Die Versammlung beschließt über
- 6.1 Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke,
 - 6.2 die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 3,
 - 6.3 Satzungsänderungen unter Beachtung des nachstehenden Abs. 8,
 - 6.4 die Auflösung des Instituts unter Beachtung des nachstehenden Abs. 8 und § 23, Abs. 2,
 - 6.5 die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Die Versammlung beschließt die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes, nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, des Ausschusses für Fortbildung und Forschung, der Unterrichtsausschüsse und des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP nach §§ 8 und 9 und 11 entgegen und erteilt Entlastung für den Vorsitzenden, seine Stellvertreter, den Ausschuss für Fortbildung und Forschung und die Aus- und Weiterbildungsausschüsse.
- (8) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Instituts einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer haben Stimmrecht.

§ 18a: Die Versammlung der Mitglieder der Fachrichtung Psychoanalyse

- (1) Die Versammlung besteht aus den Institutsmitgliedern, die der Fachgruppe Psychoanalyse angehören, außerdem gehören der Versammlung die in § 8 Abs. 4 Ziff. 3 genannten Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer der Fachrichtung Psychoanalyse an.
 - (2) Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das der Fachrichtung Psychoanalyse angehört. Sie sind durch ihn mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Falls die Fachgruppe nicht personell im Geschäftsführenden Vorstand vertreten ist, bestimmt der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Vertreter im Erweiterten Vorstand der im Geschäftsführenden Vorstand nicht vertretenen Fachgruppe Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Beide laden schriftlich dazu ein.
 - (3) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachrichtung Psychoanalyse hat das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung einzuberufen. Der Einberufungsgrund ist vorher schriftlich mitzuteilen. Bei der Einberufung ist nach Abs. 2 zu verfahren.
 - (4) Über die Versammlung wird ein Bericht gefertigt, der von dem einberufenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder einem Stellvertreter bzw. vom Vorsitzenden und dem einladenden Mitglied, das die Fachgruppe im E.V. vertritt zu unterschreiben ist.
 - (5) Die Versammlung
- 5.1 bestätigt die vom Psychoanalytischen Institut Berlin erstellte Vorschlagsliste für die Wahl von fünf Mitgliedern des Unterrichtsausschusses für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten nach § 17, 5.3.

5.2 schlägt außerdem Mitglieder ihrer Fachrichtung für alle weiteren Wahlen nach § 17.5 vor.

(6) Die Versammlung

6.1 berät über Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke,

6.2 schlägt der Mitgliederversammlung Psychoanalytiker der Fachrichtung Psychoanalyse zur Aufnahme vor, die ihre Aus-/Weiterbildung an einer anderen Aus-/Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben (entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.4).

(7) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des einberufenden Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands. Die Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer haben Stimmrecht.

§ 18b: Die Versammlung der Mitglieder der Fachrichtung Analytische Psychologie

(1) Die Versammlung besteht aus den Institutsmitgliedern, die der Fachgruppe Analytische Psychologie angehören, außerdem gehören der Versammlung die in § 8 Abs. 4 Ziff. 3 genannten Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer der Fachrichtung Analytische Psychologie an.

(2) Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, das der Fachrichtung Analytische Psychologie angehört. Sie sind durch ihn mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Falls die Fachgruppe nicht personell im Geschäftsführenden Vorstand vertreten ist, bestimmt der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Vertreter im Erweiterten Vorstand der im Geschäftsführenden Vorstand nicht vertretenen Fachgruppe Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Beide laden schriftlich dazu ein.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachrichtung Analytische Psychologie hat das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands die Versammlung einzuberufen. Der Einberufungsgrund ist vorher schriftlich mitzuteilen. Bei der Einberufung ist nach Abs. 2 zu verfahren.

(4) Über die Versammlung wird ein Bericht gefertigt, der von dem einberufenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder einem Stellvertreter bzw. vom Vorsitzenden und dem einladenden Mitglied, das die Fachgruppe im E.V. vertritt zu unterschreiben ist.

(5) Die Versammlung

5.1 bestätigt die vom C. G. Jung Institut erstellte Vorschlagsliste für die Wahl von fünf Mitgliedern des Unterrichtsausschusses für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten nach § 17, 5.3

5.2 schlägt außerdem Mitglieder ihrer Fachrichtung für alle weiteren Wahlen nach § 17, 5 vor.

(6) Die Versammlung

6.1 berät über Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke,

6.2 schlägt der Mitgliederversammlung Psychoanalytiker der Fachrichtung Analytische Psychologie zur Aufnahme vor, die ihre Aus-/Weiterbildung an einer anderen Aus-/Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben (entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.4).

(7) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des einberufenden Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands. Die Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer haben Stimmrecht.

§ 18c: Die Versammlung der Mitglieder der Fachgruppe Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- (1) Die Versammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Instituts, die der Fachgruppe Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie angehören, außerdem gehören der Versammlung die in § 10 Abs. 3. Ziffer 4 genannten Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer der Fachgruppe aKJP an.
- (2) Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, das der Fachgruppe AKJP angehört. Sie sind durch ihn mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Falls die Fachgruppe nicht personell im Geschäftsführenden Vorstand vertreten ist, bestimmt der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Vertreter im Erweiterten Vorstand der im Geschäftsführenden Vorstand nicht vertretenen Fachgruppe Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Beide laden schriftlich dazu ein.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachgruppe AKJP hat das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands die Versammlung einzuberufen. Der Einberufungsgrund ist vorher schriftlich mitzuteilen. Bei der Einberufung ist nach Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Über die Versammlung wird ein Bericht gefertigt, der von dem einberufenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder einem Stellvertreter bzw. vom Vorsitzenden und dem einladenden Mitglied, das die Fachgruppe im E.V. vertritt zu unterschreiben ist.
- (5) Die Versammlung
 - 5.1 bestätigt die vom Psychoanalytischen Institut für Kinder und Jugendliche Berlin erstellte Vorschlagsliste von sieben Mitgliedern des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum aKJP nach § 17, 5.5,
 - 5.2 schlägt außerdem Mitglieder ihrer Fachgruppe für alle weiteren Wahlen nach § 15 Abs. 5 vor.
- (6) Die Versammlung 6.1 berät über Angelegenheiten der in § 2 genannten Vereinszwecke, 6.2 schlägt der Mitgliederversammlung die AKJP zur Aufnahme als Mitglied vor, die ihre Aus-/Weiterbildung an einer anderen Aus-/Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben (entsprechend §3Abs. . 1 Ziff. 1.4).
- (7) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des einberufenden Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands. Die Vertreter der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer haben Stimmrecht.

§ 19: Einspruchsrecht

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und affilierten Mitglieder können gegen Maßnahmen des Erweiterten Vorstands Einspruch erheben.
- (2) Der Erweiterte Vorstand hat den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder Einspruch erhoben hat und wenn er diesem nicht stattgibt.

§ 20: Vertrauenspersonen

- (1) Sie haben folgende Aufgaben:

Sie sind Ansprechpartner für Analysandinnen und Analysanden, die wegen möglicher Grenzüberschreitung im analytischen Prozess in Bedrängnis geraten sind. Sie sind Ansprechpartner für ratsuchende Kolleginnen und Kollegen.

- (2) Sie sollen anhören, klären und die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers bzw. Ratsuchenden fördern.
- 2.1 Die Vertrauenspersonen sind zum Schweigen verpflichtet, auch gegenüber den anderen Vertrauenspersonen und gegenüber den Gremien des Instituts, sofern nicht von der Schweigepflicht entbunden wird;

2.2 Die Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen.

- (3) Mindestens zwei, höchstens drei Vertrauenspersonen jeder im Institut vertretenen Fachrichtung werden nach deren Vorschlagslisten für einen Zeitraum von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich.

Vertrauenspersonen dürfen keine leitenden Funktionen im Institut haben.

§ 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22: Mitgliedsbeiträge

- (1) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Der Erweiterte Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage eines Mitgliedes die Höhe der Beiträge senken.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Älteren Mitgliedern ohne ausreichendes Einkommen soll ggfs. eine beitragsfreie weitere Mitgliedschaft ermöglicht werden, wobei zur Deckung der Unkosten für Postversand etc. ein Kostenbeitrag (z.Zt. in Höhe von 50.-€) erhoben wird.

§ 23: Auflösung des Instituts und des Institutsvermögens

- (1) Das Institut kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein zur Förderung der Psychoanalyse e. V. Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 24: Weitere Bestimmungen

Soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB.

§ 25: Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten des Instituts ist Berlin.

Berlin, den 04.03.2018

F. d. R.: gez. Dr. med. Dipl.-Psych. Dieter Schmidt

Vorsitzende

Dipl.-Psych. Anne Springer

Wahlordnung

1. Zu wählen sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) seine beiden Stellvertreter,
 - c) je fünf Mitglieder der Unterrichtsausschüsse Fachrichtung Psychoanalyse und Fachrichtung Analytische Psychologie für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten,
 - d) vier Mitglieder des Unterrichtsausschusses zur Ausbildung zum Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten (Erwachsene) nach Vorschlagslisten der Mitglieder der Fachrichtung Psychoanalyse beziehungsweise der Mitglieder der Fachrichtung Analytische Psychologie,
 - e) sieben Mitglieder des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum KJP und für die Weiterbildung zum AKJP,
 - f) je ein Mitglied der drei Fachgruppen in den Erweiterten Vorstand,
 - g) die durch die Ärztekammer Berlin zur Weiterbildung befugten Ärzte,
 - h) die Leiter/Leiterinnen der vom Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten Berlin gemäß § 117 SGB V ermächtigten Ambulanz;
 - i) der Leiter und die sechs Mitglieder des Ausschusses für Fortbildung und Forschung,
 - j) zwei Kassenprüfer,
 - k) das Mitglied, das das Institut im Vorstand der VAKJP vertritt,
 - l) mindestens sechs, höchstens neun Vertrauenspersonen,
 - m) 15 Mitglieder für den Pool, aus dem Schieds- und Ausschlusskommissionen gebildet werden.
2. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden in zwei gesonderten Wahlgängen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erhält jemand im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmzahl, so ist in einem weiteren Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
3. Bei den Wahlgängen zu den Buchstaben f-k dieser Wahlordnung gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen, jedoch mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt.
 - b) Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn er nicht mehr als die Anzahl von Voten enthält, die mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter übereinstimmt. Als Votum gilt Ja - Nein - Enthaltung.
4. Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 der Satzung werden gewählt:
 - a) die Mitglieder der Unterrichtsausschüsse für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten .
 - b) die Mitglieder des Unterrichtsausschusses zur Aus- und Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (Erwachsene) und
 - c) die Mitglieder des Aus- und Weiterbildungsausschusses für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für die Weiterbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

5. Der Leiter und die Mitglieder des Ausschusses für Fortbildung und Forschung werden auf Antrag in zwei gesonderten Wahlgängen gewählt.
6. In gesonderten Wahlgängen werden gewählt
 - a) Je ein Mitglied der drei Fachgruppen für den Vorstand
 - b) die einen Antrag auf Befugnis zur Weiterbildung durch die Ärztekammer stellenden Ärzte,
 - c) die Kassenprüfer,
 - d) die Vertrauenspersonen,
 - e) die Mitglieder für den Pool.

Berlin, den 04.03.2018

F. d. R.: gez. Dr. med. Dipl.-Psych. Dieter Schmidt

Vorsitzende des Instituts
Dipl.-Psych. Anne Springer

Schieds- und Ausschlussordnung des Instituts für Psychotherapie

§ 1 - Schieds- und Ausschlussverfahren

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4,3 der Satzung und andere Sanktionen gegen ein Mitglied werden durch ein Schieds- und Ausschlussverfahren vorbereitet. Für das Verfahren gelten die nachstehenden, in der Mitgliederversammlung vom 16.01.1999 beschlossenen Bestimmungen.

§ 2 - Einleitung des Verfahrens

- (1) Ein Beschwerdeführer (Mitglied, Weiterbildungsteilnehmer, Angestellte des Instituts oder eine Person außerhalb des Instituts), der ein Institutsmitglied wegen einer Abstinenzverletzung oder wegen eines unprofessionellen Verhaltens anschuldigt, sollte in erster Linie das Gespräch mit demjenigen, den er anschuldigt, suchen. Dies gilt ausnahmslos für den Fall, dass der Beschwerdeführer nicht direkt selbst betroffen ist.
- (2) Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beschwerdeführers (Mitglied, Weiterbildungsteilnehmer, Angestellte des Instituts oder eine Person außerhalb des Instituts) an den Vorsitzenden der Kommission eingeleitet. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und die Beweismittel bezeichnen.
- (3) Der Vorsitzende der Kommission kann einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen - ihre Wahrheit unterstellt - Sanktionen offensichtlich nicht rechtfertigen würden. Die Zurückweisung bzw. Verwerfung teilt der Vorsitzende der Kommission dem Beschwerdeführer schriftlich in begründeter Form mit.

§ 3 - Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und langjährige Praxiserfahrung besitzen. Er darf nicht Psychoanalytiker sein. Die Beisitzer müssen ordentliches Mitglied sein; sie dürfen nicht dem Erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Vorsitzender und Beisitzer sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (4) Dem Vorsitzenden der Kommission ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Tätigkeit der Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied der Kommission ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,
 - 5.1 wenn es in der Sache selbst beteiligt ist,
 - 5.2 wenn es mit dem Angeschuldigten oder dem Beschwerdeführer verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war,
 - 5.3 wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist,
 - 5.4 wenn es sich gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission für befangen erklärt oder dieser ein Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers oder des Angeschuldigten wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erachtet.
- (6) Die Schiedskommission wird in folgender Weise gebildet: Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem 15 Mitglieder in einen Pool, aus dem im konkreten Fall unter Leitung des Vorsitzenden die weiteren vier Plätze in der Kommission besetzt werden. Im Pool muss jede der drei Fachgruppen mit mindestens drei Personen vertreten sein. Je zwei Plätze in der Kommission werden auf Vorschlag des Beschwerdeführers und des Angeschuldigten besetzt. Jede Seite kann nur bis zu zwei Vorschläge ablehnen. Übt einer der Beteiligten sein Vorschlagsrecht nicht aus, entscheidet der Vorsitzende.

§ 4 - Schriftliches Vorverfahren

- (1) Wird eine Beschwerde der Schiedskommission zugeleitet, so stellt der Vorsitzende nach Feststellung der Schlüssigkeit des Vorbringens die erforderlichen Ermittlungen an. Dabei hat er insbesondere den Angeeschuldigten schriftlich zur Sache zu hören sowie alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden wie entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Der Vorsitzende kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzern übertragen.
- (2) Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen zur Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Betroffenen demzufolge nicht in Betracht kommen, beschließt die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Verfahrenseinstellung, soweit der Betroffene dies verlangt.
- (3) Nimmt der Angeschuldigte trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Vorsitzenden gegenüber der Kommission nicht fristgemäß Stellung, empfiehlt diese den Ausschluss gemäß § 5 Ziff. 6. Bei der Nachfristsetzung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 5 - Mündliche Verhandlung

- (1) In anderen als den in § 4 Ziff. 2 und 3 genannten Fällen bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzern Termin und Ort der mündlichen Anhörung des Angeschuldigten.
- (2) Die Verhandlung ist vom Vorsitzenden so weit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst nach der Sitzung abschließend entscheiden kann. Ggf. sind die Beschwerdeführer, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu laden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Kommission geleitet. Sie ist nicht öffentlich.
- (4) Steht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und ggf. Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen den Betroffenen nicht in Betracht kommen, findet § 4 Ziff. 2 entsprechende Anwendung.
- (5) Anderenfalls beschließt die Schiedskommission im Einvernehmen mit dem angeschuldigten Mitglied geeignete Auflagen, die sowohl dem Schutz der Analysanden als auch der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Analytikers im Rahmen der beruflichen ethischen Normen dienen sollen. Solche Maßnahmen sind z.B. eine Supervisionsauflage, die Enthebung von Ämtern, die Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen, das Ruhen der Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung wird von der Entscheidung in erforderlichem Umfang durch den Vorstand unterrichtet. Der Angeschuldigte kann selbst über diese Information hinausgehen.
- (6) Kommt keine solche einvernehmliche Lösung zustande oder verbietet sie sich wegen der Schwere der Verfehlung, so empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds. Der Beschluss bedarf nicht der Zustimmung des Beschwerdeführers. Die Mitgliederversammlung wird von der Entscheidung unterrichtet.

Die Einhaltung von Auflagen ist gegenüber der Schiedskommission nachzuweisen. Die Schiedskommission legt fest, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die Erfüllung der Auflagen nachzuweisen ist. Die Schiedskommission teilt dem Betroffenen das Wiederaufleben der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten mit.

§ 6 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss (§ 5 Ziff. 6), so ist die Ausschlussempfehlung in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Name des beschuldigten Mitglieds ist in der Tagesordnung zu benennen.

- (2) In der Mitgliederversammlung sind die tragenden Gründe der Beschlussempfehlung, beschränkt auf das für die Entscheidung der Mitglieder unbedingt erforderliche Maß, darzustellen. Der Betroffene hat das Recht, sich im Rahmen der Tagesordnung zur Sache zu äußern.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Sache zur erneuten Behandlung an die Schiedskommission zurückverweisen.
- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden des IfP schriftlich mitzuteilen.

§ 7 - Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen dieser Schieds- und Ausschlussordnung jeweils mit Zweidrittel der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Schiedskommission ist nur bei vollständiger Besetzung beschlussfähig; Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Beschwerdeführer und Angeschuldigter können in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten einen Bevollmächtigten, der Mitglied des IfP oder Rechtsanwalt sein muss, hinzuziehen. Die Verpflichtung des Angeschuldigten zum persönlichen Erscheinen in der mündlichen Verhandlung (§ 5) bleibt unberührt.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten sind bezüglich der ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, Äußerungen und Abstimmungsergebnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Falle des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bezieht sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht mehr auf die Tatsache des Ausschlusses und dessen offizielle Gründe.
- (4) (4) Ist gegen den Angeschuldigten bereits ein straf- bzw. kammerrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder wird ein derartiges Verfahren im Verlaufe eines Schieds- und Ausschlussverfahrens eingeleitet, ist das Schieds- und Ausschlussverfahren bis zur Beendigung jener Verfahren auszusetzen.
- (5) Freispruch oder Verfahrenseinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren hindern die Einleitung bzw. Fortführung des Schieds- und Ausschlussverfahrens nicht. Für die Entscheidung im Schieds- und Ausschlussverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidung bindend.
- (6) Das Schieds- und Ausschlussverfahren kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Schiedskommission auch dann eröffnet bzw. fortgeführt werden, wenn der Beschwerdeführer seinen Antrag zurückgenommen hat. §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Notwendige Kosten des Verfahrens trägt das IfP. Auslagen des Beschwerdeführers und des Angeschuldigten werden in der Regel nicht erstattet.